

Anlage 1 zur Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familie und Gesundheit am 14.10.2008

TOP 3.2 – Berichterstattung zu den angeblichen Mängeln in der SGB II-Sachbearbeitung

Die JobCenter ARGE Dortmund wird regelmäßig von der Internen Revision der BA geprüft. Dies geschieht auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem BMAS. Die Interne Revision hat in NRW den Stützpunkt in Düsseldorf und ist für die Prüfung aller Arbeitsgemeinschaften in NRW zuständig.

Der Prüfansatz ist darauf ausgerichtet, die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung in den ARGE in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen, um damit zu Erkenntnissen über die Qualität der erbrachten Dienstleistungen zu kommen.

Diese Regelmäßigkeit der Prüfungen ist in NRW unterschiedlich und von der Größe der ARGE abhängig. Dortmund, als zweitgrößte ARGE in NRW wird jährlich überprüft.

Bei der Prüfung wird eine mathematisch-statistische zufallsorientierte Stichprobe von der Revision vorgegeben. Pro Prüfung jeweils 100 Bedarfsgemeinschaften. Einbezogen werden dann alle Entscheidungen, die seit dem letzten Neuantrag, oder Fortzahlungsantrag getroffen wurden.

Bei Anrechnung von Einkommen und Vermögen werden auch alle relevanten Vorentscheidungen in der Akte überprüft.

Prüfungsinhalte waren im Wesentlichen 6 Schwerpunkte

- die Feststellung der **Grundvoraussetzungen** (Lebensalter, Aufenthaltsstatus)
- die richtige **Zuordnung zur Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft**
- die **Feststellung der Erwerbsfähigkeit** (Leistungsvermögen, Arbeitsberechtigung)
- das Vorliegen der **Hilfebedürftigkeit** (Einkommen, Vermögen, Unterhaltsansprüche)
- **Ausschlussstatbestände** (Rente, vorrangige Ausbildungsförderung, stationäre Unterbringung)
- **Zuschlag zum Arbeitslosengeld** nach § 24 SGB II

Den 100 ausgewählten Fällen lagen 1.182 Einzelentscheidungen zugrunde, die alle überprüft wurden.

Von den 1.182 geprüften Einzelentscheidungen wurden 47 als fehlerhaft bewertet (4%).

Dies entspricht dem **zweitbesten Ergebnis aller geprüften ARGE in NRW.**

(In 2007 wurden 1.290 Einzelentscheidungen überprüft, davon waren 63 als fehlerhaft bewertet worden; Fehlerquote 4,9 %)

Insofern konnte eine weitere Verbesserung zum Vorjahr festgestellt werden.

Allerdings ist „Fehlerhaft“ nicht gleich „Fehlerhaft“:

Nur bei 9 Einzelentscheidungen konnte eine fehlerhafte Rechtsanwendung festgestellt werden.

In 6 Fällen gab es Übertragungsfehler (Rechenfehler).

Bei 32 Fällen konnte in der Akte der für die Entscheidung relevante Sachverhalt nicht hinreichend dokumentiert werden. Dies ist nicht zwingend gleichbedeutend mit einer falschen Entscheidung.

Fehlerschwerpunkte ergaben sich aus Entscheidungen zu folgenden Teilbereichen:

- **Vermögen** (16,7 %) – Vorjahr: 4,7 %
- **Zuschlag zum Arbeitslosengeld** (7,9 %) – Vorjahr: 13,9 %
- **Unterhaltsanspruch** (16,9 %) – Vorjahr: 8,3 %
- **Einkommensanrechnung** (8,4 %) – Vorjahr: 12,0 %

Allerdings fallen selbst bei den Fehlerschwerpunkten die Prüfergebnisse in Dortmund besser aus als im Landesdurchschnitt.

Erfreulich ist die signifikante Qualitätssteigerung in den Teilbereichen

- Zuschlag zum Arbeitslosengeld und
- Einkommensanrechnung.

Darüber hinaus stellte die Interne Revision eine geordnete Aktenführung und überwiegend ausführliche und gut nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungen heraus. Der von der JobCenterARGE Dortmund entwickelte und eingesetzte „Auskunftsbogen zum AlgII-Antrag“ (Checkbogen über vorzulegende Unterlagen) erleichtere die Sachverhaltsaufklärung und ermögliche eine systematische Antragsbearbeitung.

Bei der Feststellung von Unterhaltsansprüchen und Vermögen besteht Handlungsbedarf. In diesen Teilbereichen wurden ausnahmslos unaufgeklärte Sachverhalte als Fehlerursache beschrieben. D.h., dass die Bewertung dieser Sachverhalte nicht aktenkundig war. Die Mitarbeitenden der JobCenterARGE Dortmund wurden angehalten, die Entscheidungen auch in diesen Teilbereichen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Steigende Zahl von Widersprüchen und Klagen

Die steigende Zahl von Widersprüchen und Klagen ist im Wesentlichen auf die komplexe Rechtsmaterie zurückzuführen.

Bei rd. 84.000 Bescheiden pro Jahr (2007) ergaben sich rd. 1.230 Klagen und Eilverfahren. Dies entspricht einem Anteil von 1,46 %.

Nach Aussage des Sozialgerichtes führten 44 % (540) der Verfahren zum Erfolg. Bezogen auf alle Bescheide des letzten Jahres läge demnach die „Fehlerquote“ bei 0,6 % (540 von 84.000 Bescheiden).

Allerdings ist auch die Rechtsprechung der Sozialgerichte nicht eindeutig. Nach Aussagen unserer Rechtsstelle werden sogar rd. ¼ der vom Sozialgericht positiv getroffenen Entscheidungen (also Entscheidungen, welche die Vorgehensweise der ARGE bestätigen) von den Landessozialgerichten und vom Bundessozialgericht wieder aufgehoben.

Dies verdeutlicht, dass wir uns im SGB II nach wie vor in einer recht „jungen“ Rechtsmaterie bewegen.

Beispiele für sich ändernde Rechtsprechung:

1.) Beispiel Krankenhausaufenthalte

Krankenhausaufenthalte führten nach den Weisungen des Bundes zu Kürzungen bei der Regelleistung (z.B. wg. Verpflegung etc.).

⇒ also entsprechend der Weisungslage - Regelleistung gekürzt

Das Bundessozialgericht (BSG) hat diese Weisung als nicht rechtens bewertet und deutlich gemacht, dass Krankenhausaufenthalte nicht zur Kürzung der Regelleistung führen dürfen (Bedarfe sind auch bei Krankenhausaufenthalte relevant)

⇒ also entsprechend der neuen Weisungslage - Regelleistung nicht gekürzt

Das BMAS hat daraufhin eine Rechtsverordnung erlassen, dass die Verpflegung bei Krankenhausaufenthalten nicht als verringerter Anspruch in der Lebensführung anzusehen ist, sondern als Einkommen anzurechnen ist.

⇒ also entsprechend der geänderten Weisungslage - Regelleistung durch Einkommensanrechnung wieder entsprechend gekürzt

BSG hat schon angekündigt, dass diese Form der Einkommensanrechnung voraussichtlich keinen Bestand haben wird.

2.) Beispiel Renovierungskosten

Nach Ansicht des kommunalen Trägers sind lfd. Renovierungsarbeiten in Wohnungen Bestandteil der Regelleistungen.

⇒ also keine gesonderten Zuschüsse über KdU

BSG – Urteil: Die Renovierung von Wohnungen kann nicht als Bestandteil der Regelleistungen angesehen werden und muss auf Antrag gesondert über KdU finanziert werden.

⇒ also Hinweise der kommunalen Träger werden angepasst und zukünftig Renovierungskosten über KdU abgerechnet.

Es stellt sich folgendes grundsätzliche Problem. Mit dem Urteil des BSG vom 23. November 2006 (bestätigt durch weitere Entscheidung vom 25. Juni 2008) wurde die Höhe der Regelleistung grundsätzlich als verfassungskonform angesehen. Bei aber tatsächlich vorliegenden übersteigenden Bedarfen werden nunmehr „gesetzliche Umgehungslosungen“ gesucht.

D.h. Einzelleistungen werden über KdU oder über Leistungen des SGB XII abgerechnet.

Beispiel Umgangsrecht:

Bei getrennt lebenden Eltern wird das Besuchsrecht für Kinder in Anspruch genommen. Dabei entstehen Fahrkosten, ggf. auch Übernachtungskosten. Diese werden nunmehr über § 73 SGB XII von der Sozialverwaltung übernommen.

Beispiel: Haushaltshilfe bei gesundheitlichen Einschränkungen:

Grundsätzlich sind die anfallenden Kosten Bestandteil der Regelleistung. Da dies aber i.d.R. nicht ausreichend ist, wurde nunmehr die „Hilfe zur Pflege“ im SGB XII auch für ALG II Bezieher geöffnet.